

ZUCHTPROGRAMM (ZP)

vom 14. März 2013

(geändert und genehmigt an der DV 2020 und in Kraft seit 01.01.2020)

Der Schweizerische Freibergerverband (SFV)

beschliesst:

Sektion 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

1. Das Zuchtprogramm (ZP) und die Herdebuchordnung (HBO) sind nach den Vorschriften von Art. 9, Absatz 1 der Statuten des Schweizerischen Freibergerverbands erarbeitet.
2. Das ZP und die HBO des Schweizerischen Freibergerverbands erfüllen die gesetzlichen Anforderungen für die Pferdezucht.

Art. 2 Allgemeine Massnahmen

1. Das ZP definiert das Zuchtziel und die Massnahmen, die es erlauben, dieses zu erreichen.
2. Es behandelt insbesondere die Zuchtmethode, die Selektionskriterien, die Zuchtwerte und die Hengstkörung.

Art. 3 Besondere Massnahmen

1. Der Vorstand trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Rasse FM, sowie zur Vermeidung einer Gesundheitsschädigung.
2. Die Gesundheitsschädigung wird unter anderem durch Massnahmen vermieden, welche:
 - a) den Inzucht- und den Verwandtschaftsgrad im FM Bestand verringern sollen;
 - b) die Verbreitung von Erbschäden vermeiden sollen.

Art. 4 Wissenstransfer

Der Schweizerische Freibergerverband trifft besondere Massnahmen, damit die Züchter das Zuchtprogramm besser kennen lernen.

Sektion 2 Zuchtziel und Kriterien

Art. 5 Definition

1. Das Zuchtziel bestimmt den Typ, die Eigenschaften und die Leistungseignung des zu selektionierenden Pferdes.
2. Die Kriterien sind Stockmass, Typ, Gänge, Körperbau, innere Werte sowie Gesundheit und Fruchtbarkeit; die Abstammung auf mehrere Generationen wird ebenfalls berücksichtigt.



Art. 6 Herkunft und Zuchtziel

1. Der Freiberger (FM) kommt ursprünglich aus dem Schweizer Jura; er wird heute in der Schweiz und mehreren anderen Ländern gezüchtet.
2. Der FM sollte ein ausdrucksvolles, rassetypisches, mittelrahmiges, korrektes, leistungsstarkes, umgängliches und marktgerechtes Pferd im mittelschweren Typ mit schwungvollen, elastischen, korrekten Bewegungen und trittsicheren Gängen sein. Aufgrund seines hervorragenden Charakters, seiner Leistungsbereitschaft, Fahr- und Reiteignung sowie Fruchtbarkeit, Robustheit, Frühreife und Leichtfuttrigkeit ist der FM sehr vielseitig; er eignet sich sowohl als Sport-, Freizeit- und Therapiepferd, als Pferd für die Landwirtschaft und in die Armee.
3. Für die Sektion Urfreiberger definiert der Verband RRFB (Eidgenössischer Verband des reinrassigen Freibergerpferdes) ein spezifisches Zuchtziel, das beinhaltet unter anderem die Zucht eines Pferdes mit Urfreiberger Typ und 0% Fremdblutanteil. Weitere Details zum Zuchtziel sind im Reglement des RRFB, Titel II „Zuchtprogramm Urfreiberger“.

Art. 7 Typ

1. Die Widerristhöhe liegt im Alter von drei Jahren zwischen 150 - 160 cm.
2. Die gewünschten Eigenschaften sind:
 - a) edles, harmonisch gebautes, mittelrahmiges Pferd im mittelschweren Typ, quadratischen Formats;
 - b) mit einem ausdrucksvollen Kopf, einem grossen und vertrauensvollen Auge, einer gut geformten Behausung, einer gut ausgebildeten Muskulatur, sowie korrekten, trockenen, fehlerfreien Gliedmassen;
 - c) Farbe braun, schwarz oder fuchsfarben mit wenig weissen Abzeichen;
 - d) Zuchthengste, die über einen deutlichen geschlechts- und rassetypischen Ausdruck verfügen.
3. Die unerwünschten Eigenschaften sind:
 - a) ein unharmonisches Erscheinungsbild, ein zu schwerer bzw. zu leichter Typ, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, zu feine Gliedmassen, schwammige Gelenke;
 - b) bei Zuchtpferden ein fehlender geschlechts- resp. rassetypischer Ausdruck.

Art. 8 Gänge

1. Die gewünschten Eigenschaften sind:
 - a) taktmässige, elastische, trittsichere und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt);
 - b) der Bewegungsablauf im Schritt soll raumgreifend, losgelassen und taktvoll sein;
 - c) der Bewegungsablauf im Trab und Galopp ist elastisch, schwungvoll, leichtfüssig und mit natürlicher Aufrichtung und Balance;
 - d) der aus aktiv arbeitender, deutlich abfussender und übertretender Hinterhand entwickelte Schub wird über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen.



2. Die unerwünschten Eigenschaften sind:
 - a) insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen;
 - b) steifer Rücken;
 - c) schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmässige Bewegungen, sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde oder fuchtelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen;
 - d) Passgang und Hahnentritt.

Art. 9 Körperbau

1. Die gewünschten Eigenschaften sind:
 - a) ein harmonischer, für Fahr- und Reitzwecke geeigneter Körperbau;
 - b) ein ausdrucksvoller Kopf mit breiter Stirn;
 - c) ein gut aufgesetzter Hals mit genügender Ganaschenfreiheit;
 - d) ein gut ausgeprägter Widerrist mit guter Rückenlinie;
 - e) lange, schräge Schultern;
 - f) eine genügend breite und tiefe Brust;
 - g) ein gut bemuskelter und gut verbundener, tragfähiger Rücken;
 - h) eine gut bemuskelte, lange und leicht geneigte Kruppe;
 - i) eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand;
 - j) ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament charakterisiert durch:
 - korrekte, gut entwickelte, tief angesetzte Gelenke,
 - mittellange Fesseln, gutgeformte Hufe,
 - einer korrekten, geraden Gliedmassenstellung und gut geformten Sprunggelenken.
2. Die unerwünschten Eigenschaften sind:
 - a) ein unharmonischer Körperbau;
 - b) ein kurzer, dicker Hals, mit Unterhals oder mit ungenügender Ganaschenfreiheit;
 - c) kurze, steile Schultern;
 - d) ein nicht ausgeprägter Widerrist;
 - e) eine ungenügende Sattellage, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken;
 - f) ein Karpfenrücken;
 - g) eine kurze oder gerade, bzw. stark abfallende Kruppe mit hohem Schweifansatz;
 - h) eine zu breite Brust, eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken;
 - i) unkorrekte Gliedmassen, kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke,



feine oder eingeschnürte Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln, zu kleine oder zu grosse, unförmige Hufe und Bockhufe;

- j) zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, vorständige, hinterständige, unterständige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige vordere oder hintere Gliedmassenstellungen.

Art. 10 Innere Werte

1. Hervorstechende Eigenschaft des FM ist sein ausgeprägt guter Charakter.
2. Die gewünschten Eigenschaften sind:
 - a) ein leistungsbereites und leistungsfähiges, vielseitig einsetzbares und belastbares Pferd;
 - b) ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, mit guten Charaktereigenschaften, einem gelassenen, ausgeglichenen Temperament, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht;
 - c) ein pflegeleichtes, umgängliches, frühreifes, genügsames, leichtfuttriges Pferd;
 - d) eine hohe physische (gute Erholungseigenschaften) und psychische (emotionelle) Belastbarkeit.
3. Die unerwünschten Eigenschaften sind:
 - a) im Umgang schwierige, ängstliche, nervöse, oder heftige Pferde;
 - b) ein Pferd, das nachweislich Unarten aufweist.

Art. 11 Gesundheit und Fruchtbarkeit

1. Die gewünschten Eigenschaften sind:
 - a) ein gesundes Pferd und frei von Erbfehlern;
 - b) ein Pferd mit einer robusten Gesundheit und mit hohem Regenerationsvermögen;
 - c) ein Pferd mit natürlicher Fruchtbarkeit.
2. Die unerwünschten Eigenschaften sind:
 - a) Sommererkzem;
 - b) Strahlbeinlahmheit;
 - c) Kehlkopflähmungen;
 - d) weitere erblich bedingte Krankheiten;
 - e) stereotyp Verhaltensweisen.

Sektion 3 Zuchtmethoden und Selektion

Art. 12 Reinzucht

Der Schweizerische Freibergerverband bevorzugt das Prinzip der Reinzucht.

Art. 13 Selektionsetappen

Die Selektion der Tiere zur Zucht erfolgt nach Altersetappen.



Art. 14 Genetische Vielfalt

1. Um die genetischen Vielfalt zu verbessern, kann bei Bedarf das Prinzip der Kreuzung von der Delegiertenversammlung bewilligt werden; gegebenenfalls wird der Vorstand ein Programm ausarbeiten und umsetzen.
2. Die Kreuzungsnachkommen werden in einer gesonderten Kreuzungs-Sektion des Herdebuches geführt.
3. Nachkommen eines Kreuzungsprogramms können in den Sektionen FM Reinzucht eingetragen werden, sofern diese die im Rahmen des Projektes festgelegten Bedingungen erfüllen.
4. Die Bestimmungen der Sektion Kreuzungen werden in einem separaten Artikel behandelt.

Art. 15 Gezielte Anpaarungen

Bei Bedarf kann ein gezieltes Anpaarungsprogramm zwischen den Sektionen FM Reinzucht vom Vorstand erarbeitet und durchgeführt werden.

Art. 16 Bedeutung der Sektionen und Kategorien in der Zucht

1. Die zur Zucht verwendeten Tiere werden nach den im Kapitel 2 genannten Kriterien selektiert und in einer der Untergruppen der Sektionen FM Reinzucht des Herdebuchs (Kategorie Stud-Book, Kategorie Basis, Kategorie Stud-Book Urfreiberger oder Kategorie FM Andere) eingetragen.
2. Tiere, die in der Kategorie Stud-Book eingetragen sind, lassen einen Zuchtfortschritt erwarten; ihre Nachkommen erhalten einen Abstammungsschein.
3. Die Tiere, welche in die Kategorie Basis eingetragen werden, haben einen Fremdblutanteil von weniger als 2% (Referenz 1950); sie sollen zur Erhaltung der Grundeigenschaften des FM-Pferdes beitragen; ihre Nachkommen erhalten einen Abstammungsschein; sofern sie die Kriterien erfüllen, können sie gleichzeitig in einer Klasse der Kategorie Stud-Book und in der Kategorie Basis eingetragen werden.
4. Tiere, welche eine oder mehrere Voraussetzungen für einen Eintrag in die Kategorie Stud-Book, Kategorie Basis oder Kategorie Stud-Book Urfreiberger nicht erfüllen, werden in die Kategorie FM-Andere eingeschrieben; ihre Nachkommen erhalten einen Identitätsausweis. Sie werden auch als FM bezeichnet.
5. Tiere, die in der Kategorie Stud-Book eingetragen sind, werden in Zucht- und Leistungsprüfungen und Absatzveranstaltungen gefördert und bevorzugt behandelt; näheres hierzu wird in der Gebührenordnung und in den Ausschreibungen zu den entsprechenden Veranstaltungen geregelt.

Art. 17 Modus und Ablauf der Selektion

1. Für alle zur Zucht verwendeten Tiere wird der genetische Wert bestimmt. Dieser basiert auf wirtschaftlich wichtigen und dem Zuchtziel entsprechenden Kriterien (Selektionskriterien).
2. Der genetische Wert bildet die Entscheidungsgrundlage für die anschließende Selektion. Dank ihm ist eine Aussage möglich, welche Pferde als „züchterisch erwünscht“ im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Die Selektion beinhaltet die Eintragung in eine der Kategorien der



Sektionen FM Reinzucht des Herdebuches, zudem die Zuordnung zu einer Klasse innerhalb der Kategorie Stud-Book sowie die Vergabe eines Leistungsausweises.

3. Für die Zuteilung einer Kategorie wird die Qualität der Vorfahren- und Nachkommen mit einbezogen.
4. Die Abstammung wird mit Hilfe geeigneter Methoden der Datenverarbeitung erfasst und kontrolliert. Die Kontrolle kann durch geeignete biologische Verfahren erfolgen; die Abstammung des Pferdes muss Fortschritte bezüglich Gesundheit, Exterieur und innerer Werte im Hinblick auf das Zuchtziel unterstützen.
5. Die Exterieurbeurteilung erfolgt grundsätzlich für Fohlen und Pferde an Sammelveranstaltungen wie Fohlenschauen, Körungen, Herdebucheintragungen oder Feld- bzw. Stationstests, an denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd mit anderen Pferden verglichen werden kann; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch ausserhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Die Merkmale der äusseren Erscheinung und der Gangarten sind der Typ, der Körperbau sowie die Gänge.
6. Zur Beurteilung der Leistung sowie des Charakters (Verhaltens) führt der Schweizerische Freibergerverband Feld- und Stationstests durch. Dabei wird die Notenskala nach Art. 18 angewendet; es können auch Ergebnisse aus Sportprüfungen (Promotion CH, offizielle Prüfungen) zur Beurteilung mit einbezogen werden; diese müssen dem Reglement der offiziellen Institution entsprechen.
7. Die in der Zucht eingesetzten Tiere müssen gesund und fruchtbar sein; zu diesem Zweck berücksichtigt man die allgemeine Gesundheit, die Geschlechts- und Erbgesundheit, die Inzucht, sowie Merkmale der Langlebigkeit und Robustheit; schwerwiegende Krankheiten wie Lahmheiten, Sommerekzem oder Sarkoide müssen von den Richtern festgestellt und registriert werden.

Art. 18 Notenskala

1. Zur Bewertung des Typs, Körperbaus und der Gänge, sowie der Leistungen an den Feld- bzw. Stationsprüfungen wird die Notenskala von 1 bis 9 angewendet, wobei den Noten folgende Wertungen zugeordnet sind:

9 = sehr gut = Zuchtziel

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = unbefriedigend

3 = ungenügend

2 = schlecht

1 = sehr schlecht.

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten. Für den ST erfolgt sie in halben Noten.



2. Für die lineare Beschreibung des Exterieurs beim dreijährigen Pferd wird die Notenskala von 1 bis 9 am Durchschnitt der Population wie folgt ausgerichtet:

9 = ++++ Extremwert
8 = +++
7 = ++
6 = +
5 = Durchschnittswert
4 = -
3 = --
2 = ---
1 = ---- Extremwert

Art. 19 Zuchtwerte

1. Der Zuchtwert ist für die Selektion des Freibergers ein wichtiges Instrument.
2. Die Zuchtwerte werden, im Sinne der Eidgenössischen Tierzuchtverordnung, für alle im Herdebuch eingetragenen Pferde berechnet.
3. Die Bedingungen für die Berechnung der Zuchtwerte sind im „Reglement zur Berechnung des Zuchtwertes des Freibergers“ aufgeführt, welches vom Vorstand angenommen wurde.

Sektion 4 Hengstkörung

Art. 20 Definition und Modalitäten

1. Die Körung ist der Entscheid des Schweizerischen Freibergerverbands, einen Hengst im Rahmen des Zuchtprogrammes einzusetzen und entspricht der Eintragung in die Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis.
2. Die Köreentscheidung wird so ausgedrückt:
 - a) gekört (= in einer Klasse der Kategorie Stud-Book oder in die Kategorie Basis eingetragen);
 - b) nicht gekört.
3. Die Körung besteht aus folgenden Etappen:
 - a) Exterieurbeurteilung;
 - b) Gesundheitsuntersuchung;
 - c) Stationstest (ST) und Charakterbeurteilung.
4. Alle Einzelbedingungen für die Körung eines Hengstes sind in der „Körungsordnung“ (KO) verankert.

Art. 21 Entscheid

Alle Entscheidungen betreffend Zuchteinsatz eines Hengstes sind dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen und auf dem Abstammungsschein zu vermerken.

Art. 22 Identität und Abstammung

Vor dem ersten Zuchteinsatz des Hengstes ist dessen Abstammung und Identität nach HBO Kapitel 3 zu überprüfen.



Art. 23 Jährliche Vorstellung

Die Zuchthengste der Kategorien Stud-Book oder Basis müssen einmal pro Jahr den Schaurichtern vorgestellt werden.

Art. 24 Anzahl Hengste

1. Abhängig unter anderem von der Anzahl der am Zuchtprogramm beteiligten Stuten wird der Hengstbedarf vom Vorstand festgelegt.
2. Die Altersstruktur der Hengste (Junghengste, nachzuchtgeprüfte Hengste), der durchschnittliche Verwandtschaftsgrad mit der Population und die bedrohten Linien sind zu berücksichtigen.

Art. 25 Remontierungsrate

1. Durch die Zahl der jährlich ausscheidenden Hengste ist die Remontierungsrate vorgegeben.
2. Ein züchterisch sinnvolles Stuten-Hengst-Verhältnis wird gewahrt, um früh eine Schätzung des Zuchtwertes aufgrund von Nachkommenseleistungen vornehmen zu können.
3. Ist eine ausreichende Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, können geeignete Massnahmen ergriffen werden.
4. Werden einzelne Hengste züchterisch zu stark benutzt, können ausserordentliche Massnahmen getroffen werden.

Art. 26 Veröffentlichungen

Alle, die Selektion betreffende Daten werden publiziert.

Sektion 5 Schlussbestimmung

Art. 27 Sprache

Das Zuchtprogramm wurde auf Französisch (Ursprungsfassung) geschrieben.

Art. 48 In Kraft treten

Das vorliegende Zuchtprogramm ist an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Freibergerverbands vom 14. März 2013 akzeptiert worden und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. **Die Änderungen in Rot wurden von den Delegierten, der dem SVF angeschlossenen Pferdezuchtorganisationen, auf dem Schriftweg akzeptiert und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.**

Schweizerischer Freibergerverband

Der Präsident:



Jean-Paul Gschwind

Die Geschäftsführerin:



Marie Pfammatter